



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
10.09.19	Bekanntmachung der Wahl des Ortsbürgermeisters der der Ortsgemeinde Bischheim	731
12.11.19	Bekanntmachung der Friedhofsatzung vom 12.11.2019 der Ortsgemeinde Bischheim	732
18.11.19	Bekanntmachung der 1. Sitzung des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden am 25.11.2019	747
18.11.19	Bekanntmachung der 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 26.11.2019	748
18.11.19	Bekanntmachung der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 05.12.2019	750
22.11.19	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Jakobsweiler	752
22.11.19	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Rittersheim	753
22.11.19	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Stetten	754
22.11.19	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über die öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Sondergebiet Rothenkircherhof“, Stadt Kirchheimbolanden	755

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
15.11.19	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück; Feststellung des Abschlusses der vereinfachten Flurbereinigung Ober-Flörsheim	758
22.12.19	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (wvr) über die Abstellung von Trinkwasser in der Ortsgemeinde Morschheim am 04.12.2019	760

..... vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Ortsgemeinde Bischheim

in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden



15.11.2019

B e k a n n t m a c h u n g

In der Ortsgemeinde Bischheim wurde am 10. September 2019 in der Sitzung des Gemeinderates Bischheim in der Wahlzeit 2019/2024

Herr Michael Brack

durch den Gemeinderat zum Ortsbürgermeister gewählt.

Nach der Wahl wurde Herr Brack durch den geschäftsführenden Ortsbürgermeister Herrn Rüdiger Menges zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Bischheim ernannt, vereidigt und in sein neues Amt eingeführt.

Bischheim, 10.09.2019

gez. Rüdiger Menges

Ortsbürgermeister

Für die Richtigkeit:

Im Auftrag:

(Groben)

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Bischheim

vom 12.11.2019



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bischheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särgе und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Spezielle Wahlgrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale

- § 18 Größe der Grabmale
- § 19 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Gebühren

§ 30 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Bischheim, Wolfsgasse, gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Bischheim.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Person, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Bischheim waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind, oder
 - d) früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Unterbringung in einer vorgenannten Einrichtung aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung nach Abs. 3 besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig machen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) –vgl. § 7 BestG–.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Bischheim in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde Bischheim auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Behindertenbegleithunde – mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich vom geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens vier Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der Anzeige ist ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit auf dem Friedhof abdeckenden Haftpflichtversicherung beizulegen. Den Arbeiten wird seitens des Friedhofsträgers zugestimmt, wenn innerhalb dieser vier Wochen keine Ablehnung erfolgt.
- (5) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Fachlich geeignet sind Gewerbetreibende, die aufgrund Ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedho-

fes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen von montags bis freitags. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen (auch Heiligabend und Silvester) kann nur in Notfällen oder bei einem unabweisbaren Grund eine Bestattung genehmigt werden.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 3 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 140 cm lang, 50 cm hoch und im Mittelmaß

50 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden ausschließlich vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör spätestens 36 Stunden vor der Beisetzung von der Grabstätte entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Der Lauf der Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung/Bestattung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde Bischheim in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde Bischheim nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde Bischheim ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - c) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrab- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) - Länge 1, 40 m, Breite 0, 60 m.
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr - Länge 2, 40 m, Breite 1, 00 m.

Abweichungen der Maße nach Buchstabe a) und b) sind zulässig, sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

- c) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen und Aschenurnen. Die Wiesenanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf welcher der Reihe nach dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Liegende Namenstafeln (max. 30 cm x 40 cm) sind jedoch zulässig. Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Der Nutzungsberechtigte hat den anlässlich einer Beisetzung anfallenden Grabschmuck innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Danach ist die Aufstellung von Grabschmuck untersagt.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. In Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Erwerb zugestimmt werden. Die Grabstätte muss jedoch spätestens 4 Wochen nach dem Erwerb nach den §§ 17 und 18 angelegt werden.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes erhält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 15 vergeben. Es werden folgende Wahlgräber unterschieden:
 - a) einstelliges Wahlgrab - Länge 2,40 m, Breite 1,20 m (2 Grabstellen für Särge, es können pro Grabstelle 4 Urnen beigesetzt werden)
 - b) zweistelliges Wahlgrab - Länge 2,40 m, Breite 2,40 m (4 Grabstellen für Särge, es können pro Grabstelle 4 Urnen beigesetzt werden)
 - c) dreistelliges Wahlgrab - Länge 2,40 m, Breite 3,60 m (6 Grabstellen für Särge, es können pro Grabstelle 4 Urnen beigesetzt werden)
 - d) Urnenwahlgrab - Länge 1,00 m, Breite 1,00 m (2 Grabstellen für Urnen)

Wahlgräber für Erdbestattungen, die mehr als dreistellig sind, verbreitern sich jeweils um einen Meter. Abweichungen von diesen Maßen sind zulässig, sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für 10, 20 oder 30 Jahre wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Spezielle Wahlgrabstätten

Frei

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. An jedem Grabmal kann seitlich bis zu 30 cm über der Grabfläche das Monogramm des Herstellers unauffällig angebracht werden.

§ 18 Größe der Grabmale

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Grabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Höhe bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) Grabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
Höhe bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe bis zu 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m
- (3) Für liegende Grabmale gelten keine besonderen Höchstmaße
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.

§ 19 Errichten und Änderung von Grabanlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung und die Abnahmeprüfung.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen

gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesene Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit auf dem Friedhof für Personen- als auch für Sachschäden verfügen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht mit der Bemaßung aller relevanten Bauteile unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. Die sicherheitsrelevanten Daten, wie Fundamentierung und Verdübelung sind auf den Formblättern der TA-Grabmal dem Antrag beizufügen.
- (4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte ist für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale haben die Gewerbetreibenden eine Abnahmebescheinigung gemäß TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung innerhalb von 8 Wochen zu überlassen und somit zu bestätigen, dass die Grabmalanlage mit Gebrauchslast geprüft wurde. Bei einer erforderlichen Abnahmeprüfung ist die Dokumentation der Abnahmeprüfung dem Nutzungsberechtigten zu übergeben. Der Nutzungsberechtigte kann die Abnahmeprüfung der Friedhofsverwaltung zur Aufbewahrung überlassen.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung gemäß Anleitung zur Standsicherheitsprüfung vom Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. überprüft.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal nach der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen, Grabdeckplatten, Fundamente, Bepflanzung inkl. Wurzelwerk und Grabzubehör innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Bischheim über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Verpflichteter ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen in Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung oder nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Beeinflussung der Grabanlagen, insbesondere der gärtnerischen Anlage, durch die außerhalb der Grabstätte stehenden Bäume und anderen Bewuchs ist zu dulden. Ein Anspruch auf Entfernung der Bäume und des Bewuchses besteht nicht.
- (7) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt oder gestaltet werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (8) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 oder § 15 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beige-setzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Ortsgemeinde Bischheim haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmung des § 5 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne die erforderlichen Voraussetzungen ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 1),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabmale nicht einhält (§ 18),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21),
 10. Chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23),
 11. Grabstätten entgegen § 18 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 13. Die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Bischheim verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.04.2010 in ihrer zurzeit geltenden Fassung sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bischheim, 12.11.2019

L. Brack
(Brack)
Ortsbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

18.11.2019 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Montag, 25. November 2019, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2.	Wahl eines Beiratsvorsitzenden
3.	Wahl eines stellvertretenden Beiratsvorsitzenden

In Vertretung:

(Ruther)
Erster Beigeordneter



18.11.2019 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Dienstag, 26. November 2019, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Ergebnis der 2. Bündelausschreibung kommunaler Erdgasbedarf
	Öffentlicher Teil <u>ab 19:05 Uhr</u>
2.	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3.	4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans - Erneuerbare Energien; Abwägung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Offenlage (§3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) und Feststellungsbeschluss
4.	Breitbandausbau - Sachstandsbericht durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis
5.	Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2019
6.	Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für 2019
7.	Wirtschaftsplan 2020 - Kanalwerk - - Beratung und Beschlussempfehlung -
8.	Festsetzung der ab 01.01.2020 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschlussempfehlung -
9.	Festsetzung der Höhe der ab 01.01.2020 geltenden einmaligen und laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung ("Preisblatt") - Beratung und Beschlussempfehlung -
10.	Wirtschaftsplan 2020 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussempfehlung -
11.	Beschaffung von Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF)
12.	Zukunftsplanung Feuerwehrrätehäuser

13. Beschaffung eines Mehrzwecktransportfahrzeuges für die Feuerwehr Oberwiesen
14. Beschaffung von Kleinlöschfahrzeugen für die Feuerwehren Bischheim und Rittersheim
15. Schulträgerausschuss - Zustimmung zur Bestellung von zwei Lehrervertretern und zwei Elternvertretern (plus Stellvertreter)
16. Brandschutztechnische Sanierung der Grundschule Kirchheimbolanden, 2. BA, Bekanntgabe von Eilentscheidungen (Bodenbelags- und Tischlerarbeiten)
17. Pauschale Elektronikversicherung
18. Lieferung elektrischer Energie für die Abnahmestellen der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für die Jahre 2020 bis 2022, Zuschlagserteilung
19. Antrag der CDU-Fraktion; Überwachung des fließenden Straßenverkehrs in Kooperation mit anderen Verbandsgemeinden;
-Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung-
20. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Spende für die Jugendfeuerwehren
21. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Anschaffung einer Einsatzstellenbeleuchtung
22. Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates; Beratung und Beschlussfassung
23. Terminplanung 2020
24. Einwohnerfragestunde



(Haas)
Bürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

18.11.2019 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Donnerstag, 5. Dezember 2019, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Nicht öffentlicher Teil	
1.	Ergebnis der 2. Bündelausschreibung kommunaler Erdgasbedarf
2.-5.	Grundstücksangelegenheiten
Öffentlicher Teil ab 19:30 Uhr	
6.	Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
7.	Bildung und Übertragung von Geschäftsbereichen auf Beigeordnete
8.	Wirtschaftsplan 2020 der Projekte und Service GmbH; Beratung und Beschlussfassung
9.	Jahresabschluss 2018 Parken in Kirchheimbolanden GmbH; Beratung und Beschlussfassung
10.	Jahresabschluss 2018 der Projekte und Service GmbH Kirchheimbolanden; Kenntnisnahme und Beschlussfassung
11.	Feststellung des Jahresabschlusses 2016
12.	Entlastung gem. § 114 GemO für 2016
13.	Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2019
14.	Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2019
15.	Stadtwald Kirchheimbolanden, Erörterung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020
16.	"Citymanagement"; Sachstandsbericht
17.	Sanierung des Teiches im Schlossgarten - Vorstellung der Planung
18.	Sanierung des Teiches im Schlossgarten - hier: Vergabe der weiteren Planungsschritte
19.	Reaktivierung des Terrassengartens Zuschussantrag für Mittel der Denkmalpflege
20.	Reaktivierung des Terrassengartens hier: Vergabe der archäologischen Grabungsarbeiten

21. Bauangelegenheit; Neubau eines Facharztzentrums am Krankenhaus Kirchheimbolanden
22. Aufstellung eines Bebaungsplans "Sondergebiet Klinik" für den Bau eines Parkplatzes für das geplante Facharztzentrum am Westpfalzkrankenhaus; Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zur Kostenübertragung an den Vorhabenträger
23. Lieferung elektrischer Energie für die Abnahmestellen der Stadt Kirchheimbolanden inklusive Straßenbeleuchtung für die Jahre 2020 bis 2022, Zuschlagserteilung
24. Benennung einer neu zu erschließenden Straße im Baugebiet "Am Schloßgarten"
25. Geschäftsordnung des Stadtrates; Beratung und Beschlussfassung
26. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Beschilderung Freischarenrundweg
27. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Ruhebänke für den Friedhof
28. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Kita Ritten
29. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Kita Villa Kunterbunt
30. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Kita Louhans
31. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Kita Ritten
32. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Kita Louhans
33. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Kita Villa Kunterbunt
34. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Barocker Terrassengarten-Verabschiedung Hartmüller
35. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Barocker Terrassengarten
36. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Barocker Terrassengarten - Verabschiedung Hartmüller
37. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Barocker Terrassengarten - Verabschiedung Hartmüller
38. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Barocker Terrassengarten - Verabschiedung Hartmüller
39. Antrag der Stadtratsfraktion "Wir für Kibo" auf Verlegung der Einwohnerfragestunde
40. Terminplanung 2020
41. Einwohnerfragestunde

In Vertretung:



(Ruth)

Erster Beigeordneter

Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Jakobsweiler

Der **Ortsgemeinderat Jakobsweiler** hat in seiner Sitzung am **14.11.2019** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2018** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	300.281,73 €
Aufwendungen	300.045,87 €
 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	 235,86 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 1.178.941,26 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2018** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **25.11.2019 bis 04.12.2019** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **22.11.2019**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Rittersheim

Der Ortsgemeinderat Rittersheim hat in seiner Sitzung am **20.11.2019** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2018** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	244.154,02 €
Aufwendungen	241.981,61 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	2.172,41 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 1.402.101,14 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2018** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **25.11.2019 bis 04.12.2019** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **22.11.2019**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Stetten

Der **Ortsgemeinderat Stetten** hat in seiner Sitzung am **20.11.2019** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2018** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	891.722,71 €
Aufwendungen	774.752,91 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	116.969,80 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 6.774.532,51 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2018** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **24.11.2019 bis 04.12.2019** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **22.11.2019**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs „Sondergebiet Rothenkircherhof“, Stadt Kirchheimbolanden

Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 16.10.2019 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Rothenkircherhof“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

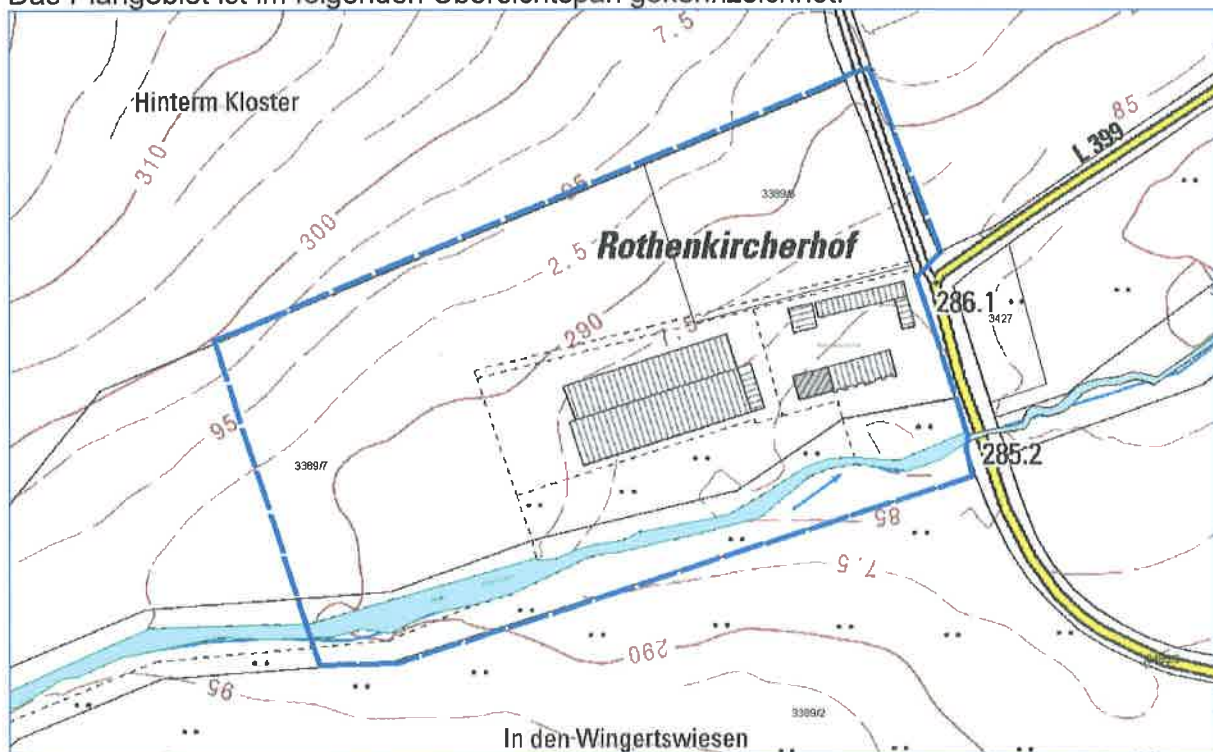
Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Aussiedlung dargestellt, die direkt angrenzenden Flächen als landwirtschaftliche Flächen. Das Plangebiet liegt innerhalb einer sogenannten mittelalterlichen Rodungsinsel im Umfeld eines ehemaligen Klosters. Anlass für die Aufstellung eines Bebauungsplans war der Wunsch der Eigentümer, eine Reithalle und einen Reitplatz zu errichten. In diesem Zusammenhang erfolgt die Überplanung des gesamten Bestandes einschließlich des südlich gelegenen Geässerbereichs. Die bislang zugrundeliegende landwirtschaftliche Prägung soll zugunsten einer Sondernutzung für Wohnen mit Reiterhof, Pferdesportstätten, Tierarzt, Reitplatz sowie Nebenanlagen geändert werden. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung durch die Kreisverwaltung.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist ein zweistufiges Beteiligungsverfahren notwendig, Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt sind durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit hat bereits im November und Dezember letzten Jahres stattgefunden, daraufhin wurde das Bebauungskonzept aufgrund bestehender denkmalrechtlicher Auflagen geändert, sodass erst jetzt der Bebauungsplanentwurf zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen werden konnte.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Sondergebiet Rothenkircherhof“ umfasst eine Fläche von rd. 4,75 ha.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn.: 3389/3 teilweise, 3389/6, 3389/7 teilweise und 3485 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Das Plangebiet ist im folgenden Übersichtspan gekennzeichnet.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit können Anregungen und Einwendungen vorgebracht werden. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Entwurf des Bebauungsplans „**Sondergebiet Rothenkircherhof**“ mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit integriertem Umweltbericht

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen und können ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahme / Behörde / Öffentlichkeit	Inhalt / Betroffene Schutzgüter
Generaldirektion Archäologie Speyer, 11.12.2018	Bodenfunde ehem. Kloster im Plangebiet, Auflagen für Erdarbeiten und Bebauung, Hinweise zum Umgang mit Bodenfunden sind in den Bebauungsplan aufzunehmen / Sachgüter
Generaldirektion Kulturelles Erbe Mainz, 20.12.2018	Bodenfunde ehem. Kloster im Plangebiet, Hinweise auf Umgebungsschutz / Sachgüter
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, 21.01.2019	Kein Altbergbau und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht, Hinweis auf bestehenden Abbau von Gestein, Hinweise zu Boden, Baugrund, mineralische Rohstoffe, Radonvorkommen / Boden, Sachgüter
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde 14.12.2018	Hinweise zu den Planvermerken, Flächennutzungsplan, einzelne Festsetzungen / rechtliche Vorgaben
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde 28.01.2018	Auflagen im Gewässerbereich, Auflagen für Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt, Auflagen für Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonto Stadt / Naturschutz, Landespflege
Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt 19.12.2018	Forderung nach Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Hinweis auf Überprüfung des Abwasserbesetigungskonzepts / Mensch
SGD Süd, Wasser, Abfall Bodenschutz, Kaiserslautern, 18.12.2018	Hinweise zu Oberflächenentwässerung mit Notüberlauf, Versickerungsflächen, Gewässerfurt, Außengebietsentwässerung, Grundwasserschutz, Umgang mit Schmutz- und Regenwasser, vorsorgender Bodenschutz / Wasser, Boden, Mensch
Forstamt Donnersberg 06.12.2019	Abstände zum Wald / Sachgüter, Mensch
Landesbetrieb Mobilität 17.12.2018	Freihaltung von Sichtdreiecken zur Landesstraße, Zulässigkeit einer Zufahrt, Bauverbotszone / Sachgüter, Mensch

Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslautern, 03.12.2018	Hinweis auf bestehende Telekommunikationslinien, Zugänglichkeit und einzuhaltende Abstände, Bitte um rechtzeitige Beteiligung vor Baumaßnahmen / Sachgüter
Wasserversorgung Rhein Hessen-Pfalz GmbH Bodenheim, 03.12.2018	Hinweise auf Löschwasserbereitstellung, Trinkwasserversorgung durch privaten Brunnen / Mensch, Sachgüter
Verbandsgemeindewerke 26.11.2018	Hinweis auf Art der Abwasserbeseitigung, Forderung auf Verzicht von Wohnen außer betriebsbezogenem Wohnen / Sachgüter, Mensch
Öffentlichkeit 1 19.11.2018	Hinweise auf mögliche Staub- und Lärmemissionen im Zusammenhang mit dem benachbarten Basaltabbau / Sachgüter, Mensch

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Rothenkircherhof“ können bis einschließlich 10.01.2020 auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheimbolanden den, 22.11.2019

(Michael Ruther)
Beigeordneter



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
- Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Ober-Flörsheim
Az.: 91239-HA11.5

Bad Kreuznach, 15.11.2019
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-561
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Schlussfeststellung

(§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

I Feststellung des Abschlusses der vereinfachten Flurbereinigung Ober-Flörsheim

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen

II Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 13.11.2019 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbar-

keit der Schlussfeststellung der Jagdgenossenschaft Ober-Flörsheim zur Instandhaltung der Wege zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen - Nahe – Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen - Nahe – Hunsrück,
Schlossplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form beim DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)



Bekanntmachung

Am 04.12.2019 von 8:00-15:00 Uhr : Kein Trinkwasser für Morschheim

Die Wasserversorgung Rheinhausen-Pfalz GmbH (**wvr**) teilt mit, dass im Zuge einer größeren Baumaßnahme den Einwohnern von Morschheim am 04.12.2019 im o.g. Zeitraum leider kein Trinkwasser zur Verfügung stehen wird. Der Umbau eines Schachtes und das Instandsetzen einer Klappe erfordert die Entleerung der Transportleitung, die oberhalb von Kirchheimbolanden den Hochbehälter Kuhkopf speist. In der Folge fließt für einen Zeitraum von sieben Stunden kein Wasser in das Ortsnetz von Morschheim.

Daher bittet die **wvr** um Verständnis für diese Maßnahme und um eine entsprechende Bevorratung des Wassers. Schließen Sie bitte das Absperrventil hinter der Wasserzähleinrichtung und halten Sie alle Entnahmestellen während der Unterbrechung der Wasserversorgung geschlossen. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Warmwassergeräte und dgl. bitten wir rechtzeitig vorher abzuschalten. Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage www.wvr.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Rutkowski (Telefon: 06135-733704). Die **wvr** bedankt sich im Voraus für die aktive Unterstützung!